

Diese Deputation, von welcher außerdem noch die gemeinschaftlichen Cassenangelegenheiten der Provinz besorgt werden sollen, hat den Namen:

**Rändische Deputation zur Besorgung der dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militärangelegenheiten zu führen.**

Der jedesmalige Amtshauptmann nimmt an den Verhandlungen und Arbeiten derselben, so weit sie den zuerst angegebenen Zweck und nicht die Cassenangelegenheiten der Provinz betreffen, Antheil, und hat den Vorzug darin. Ueber den Umfang und die Grenzen dieser Theilnahme wird, insofern das von den Ständen bisher ausgeübte Subcollektationsrecht ihnen vorbehalten bleibt, mittelst einer der Rändischen Deputation vorzuschreibenden Instruction, die nähere Bestimmung erfolgen.

In Rücksicht der, in und bei Militärprästationen, zwischen den Unterschlenen entstehenden Streitigkeiten hat es bei den, mittelst der Oberamtspatente vom 2ten Juni 1817. und 5ten December 1818. ertheilten Vorschriften sein Bemenden. Es ist daher von den oberlausitzischen Obrigkeitern in dergleichen Angelegenheiten unmittelbar zur Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu berichten, welche definitiv darüber zu entscheiden hat. Die gegen dergleichen Entscheidungen, oder sonst in Militärsachen eingewandten Appellationen, werden ebenfalls zuerst, mittelst Berichtes der obrigkeitlichen Behörden, zur Cognition der Kriegs-Verwaltungs-Kammer gebracht, welche, dessen derselben die Beschwerden nicht so beschaffen scheinen, daß eine sofortige Abhülfe erfolgen kann, wegen Rejection der Appellation mit der Oberamtsregierung zu communiciren hat. Von dieser wird entweder die Appellation, mittelst besonders auszufertigender Schedul, rejicirt, oder der Kriegs-Verwaltungs-Kammer die fernere Verfügung überlassen, oder dieser die Gründe mitgetheilt, welche der angetragenen Rejection entgegen stehen, worauf, nach erfolgtem Erkenntnisse, die danach an die Unterbehörden zu erlassende Verfügung ebenfalls aus der Kriegs-Verwaltungs-Kammer ertheilt wird.

## V.

Die Prüfung, Aufnahme und Verpflichtung der oberlausitzischen Advocaten, so wie die Entscheidung über deren etwaige Suspension oder Remotion, oder über Wiederaufhebung dieser Verfügungen, soll der Oberamtsregierung zustehen.